



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Köhler, Gabriele Triebel, Kerstin Celina**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11.07.2025

Förderschulen – Härtefallregelung nach Art. 34a Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

Soweit die Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 Krankenhausordnung (KraSO), die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können gemäß Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BaySchFG nach Maßgabe des Staatshaushalts auf Antrag freiwillige pauschale Zuschüsse gewährt werden. Diese leisten einen Beitrag zur Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen (www.gesetze-bayern.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele private Förderschulen und private Schulen für Kranke haben seit 2018 von der Härtefallregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG Gebrauch gemacht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Schule und Höhe der beantragten Kosten)? | 3 |
| 1.2 | In wie vielen Fällen wurde einem Antrag nicht stattgegeben? | 3 |
| 1.3 | Was waren die Gründe, sollte einem Antrag nicht stattgegeben worden sein? | 3 |
| 2.1 | Wie hat sich der aktuelle Betrag von 50 Euro im Monat pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 KraSO seit 2018 entwickelt? | 3 |
| 2.2 | Plant die Staatsregierung eine Anhebung der Beträge? | 3 |
| 2.3 | Falls ja, wie berechnet sich diese, falls nein, warum nicht? | 3 |
| 3.1 | Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, dass für 2025 noch keine Formulare für die Antragstellung verfügbar sind? | 3 |
| 3.2 | Falls die Formulare noch nicht zur Verfügung stehen, ab wann werden diese bereitgestellt? | 4 |
| 4.1 | Welche weiteren Möglichkeiten haben die in Frage 1.1 genannten Schulen, notwendige Mittel zu beantragen? | 4 |

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_1_K_10450>true

4.2	Wie bzw. wo können diese beantragt werden?	4
5.1	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, wenn Kreditzinsen für Bauvorhaben an Förderschulen nicht förderfähig sind?	4
5.2	Welche Informationen liegen der Staatsregierung vor, welche Kosten für die Schulen für Bauvorhaben und Generalsanierung in den kommenden Jahren etwa anfallen?	4
5.3	Wie viele Mittel wurden im aktuellen Haushalt dafür eingestellt?	4
6.1	Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um auf Finanzierungslücken zu reagieren?	4
6.2	Werden in der Berechnung der Aufwendungen nach der Härtefallregelung Tarifsteigerungen einberechnet?	4
6.3	Falls nein, warum nicht?	5
7.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, in welcher Höhe Mehrkosten für die Schulen anfallen bzw. angefallen sind?	5
7.2	Was konkret fällt unter Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen (bitte nennen)?	5
8.1	Gab es zur Durchführung der Härtefallregelung Gesprächsrunden mit den Schulen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus?	5
8.2	Was waren die Ergebnisse der Gespräche?	5
8.3	Welche Maßnahmen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergriffen, um mit in den Gesprächen aufgeführten Problemen umzugehen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18.08.2025

- 1.1 Wie viele private Förderschulen und private Schulen für Kranke haben seit 2018 von der Härtefallregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG Gebrauch gemacht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Schule und Höhe der beantragten Kosten)?**

Die Frage wird mit der Tabelle in der Anlage beantwortet.¹

- 1.2 In wie vielen Fällen wurde einem Antrag nicht stattgegeben?**

- 1.3 Was waren die Gründe, sollte einem Antrag nicht stattgegeben worden sein?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Abrechnung der Leistung für die Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) werden alle fristgerecht eingereichten Anträge berücksichtigt.

- 2.1 Wie hat sich der aktuelle Betrag von 50 Euro im Monat pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 KraSO seit 2018 entwickelt?**

Seit 2018 bis zur Abrechnung der Härteregelung 2023 (im Jahr 2024) konnte ein Höchstbetrag von 40 Euro im Monat pro Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinne des § 2 Krankenhausschulordnung (KraSO) gewährt werden. Für die Abrechnung der Härteregelung 2024 (im Jahr 2025) wurde der schülerbezogene Höchstbetrag mit Wirkung vom 01.01.2025 von 40 Euro auf 50 Euro im Monat angehoben.

- 2.2 Plant die Staatsregierung eine Anhebung der Beträge?**

- 2.3 Falls ja, wie berechnet sich diese, falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Anhebung des Höchstbetrages wird auf die Frage 2.1 verwiesen. Eine weitere Anhebung ist derzeit nicht geplant, weil zunächst das Ergebnis der Abrechnung der Härteregelung 2024 (im Jahr 2025) als Grundlage für weitere Planungen abzuwarten ist.

- 3.1 Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, dass für 2025 noch keine Formulare für die Antragstellung verfügbar sind?**

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3.2 Falls die Formulare noch nicht zur Verfügung stehen, ab wann werden diese bereitgestellt?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierungen haben mit Schreiben vom 12.05.2025 die Antragsformulare für die Abrechnung der Härteregelung 2024 (im Jahr 2025) zur Weitergabe an die privaten Träger erhalten.

4.1 Welche weiteren Möglichkeiten haben die in Frage 1.1 genannten Schulen, notwendige Mittel zu beantragen?**4.2 Wie bzw. wo können diese beantragt werden?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die privaten Förderschulen sowie die privaten Schulen für Kranke erhalten Leistungen für den notwendigen Personal- und Schulaufwand nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die für diese Schulen zuständige Regierung bzw. das Landesamt für Schule.

5.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, wenn Kreditzinsen für Bauvorhaben an Förderschulen nicht förderfähig sind?

Bei der Abrechnung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG können auch Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung von notwendigen Baukosten geltend gemacht werden.

5.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung vor, welche Kosten für die Schulen für Bauvorhaben und Generalsanierung in den kommenden Jahren etwa anfallen?

Die geplanten Baumaßnahmen und größeren Instandsetzungen für die privaten Förderschulen nach dem BaySchFG finden sich mit den jeweiligen Kostenschätzungen in den Erläuterungen zu Kapitel 05 03 Tit. 893 67 im Haushaltsplan 2024/2025.

5.3 Wie viele Mittel wurden im aktuellen Haushalt dafür eingestellt?

Im Haushaltsjahr 2025 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- für Baumaßnahmen nach Art. 34, 34a Abs. 1 BaySchFG: 50,0 Mio. Euro
- für Abrechnung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG: 21,0 Mio. Euro.

6.1 Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um auf Finanzierungslücken zu reagieren?**6.2 Werden in der Berechnung der Aufwendungen nach der Härtefallregelung Tarifsteigerungen einberechnet?**

6.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Härteregelung handelt es sich nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG um freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts. Die Anpassung der hierfür zur Verfügung stehenden Ausgabemittel obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Tarifierhöhungen werden beim Ersatz der notwendigen Personalkosten nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BaySchFG berücksichtigt.

7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, in welcher Höhe Mehrkosten für die Schulen anfallen bzw. angefallen sind?

Die Abrechnung der Härteregelung erfolgt anhand der eingereichten Anträge. Aufgrund der von den Trägern vorgetragenen Mehrkosten und der Ausschöpfung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel wurde die Höhe der Härteregelung im Nachtragshaushalt 2025 angepasst.

7.2 Was konkret fällt unter Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen (bitte nennen)?

Die freiwilligen pauschalen Zuschüsse nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG leisten einen Beitrag zur Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen (sog. Trägerverwaltungskosten bzw. Overheadkosten).

Hierzu zählen beispielsweise folgende Kostenpositionen: Buchhaltung, Geschäftsführung, Personalverwaltung, Sachkosten der Trägerverwaltung, Zwischenfinanzierungskosten.

8.1 Gab es zur Durchführung der Härtefallregelung Gesprächsrunden mit den Schulen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus?

8.2 Was waren die Ergebnisse der Gespräche?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren zur Abrechnung der Härteregelung wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den Trägerverbänden der privaten Förderschulen entwickelt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus steht im regelmäßigen Austausch mit den Trägerverbänden.

8.3 Welche Maßnahmen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergriffen, um mit in den Gesprächen aufgeführten Problemen umzugehen?

Aufgrund der von den Trägerverbänden in 2024 vorgetragenen steigenden Kosten der Trägerverwaltung wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2025 der hierfür vorgesehene Haushaltsansatz von 16 Mio. Euro um 5,0 Mio. Euro auf 21,0 Mio. Euro sowie der schülerbezogene monatliche Höchstbetrag von 40 Euro auf 50 Euro erhöht (vgl. Antwort zu Frage 2.3).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.